

Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Regelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und gemäß der §§ 35, 42a SGB XII ab 01.04.2021

1. Angemessene Aufwendungen für die Unterkunft

Richtwerte ab 01.04.2021		Personen in der Bedarfsgemeinschaft					
		1	2	3	4	5	jede weitere Person
		Wohnflächenhöchstgrenze in m ²					
VR	Stadt/ Gemeinde	45	60	75	85	95	10
		Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten					
1	Delitzsch	290,25 €	372,73 €	445,53 €	584,63 €	658,35 €	69,30 €
2	Krostitz Löbnitz Rackwitz Schönwölkau Wiedemar	276,23 €	383,22 €	474,52 €	577,08 €	611,77 €* 611,77 €	64,40 €
3	Eilenburg	290,25 €	369,65 €	476,25 €	553,47 €	604,90 €	63,70 €
4	Bad Dübener Doberschütz Jesewitz Laußig Zschepplin	266,41 €	348,07 €	430,50 €	540,26 €* 540,26 €	629,64 €* 629,64 €	66,30 €
5	Oschatz	285,75 €	377,67 €	477,66 €	575,19 €	582,55 €	61,30 €
6	Cavertitz Dahlen Liebschützberg Mügeln Naundorf Wermsdorf	273,89 €	366,57 €	462,77 €	502,49 €	520,60 €* 520,60 €	54,80 €
7	Torgau	286,04 €	396,17 €	463,55 €	553,47 €	556,15 €* 556,15 €	58,50 €
8	Arzberg Beilrode Belgern- Schildau Dommitzsch Dreiheide Elsnig Mockrehna Trossin	258,75 €	349,92 €	430,64 €	507,21 €* 507,21 €	514,90 €	54,20 €
9	Schkeuditz	290,24 €	383,83 €	480,79 €	586,52 €	594,74 €* 594,74 €	62,60 €
10	Taucha	302,85 €	412,20 €	483,00 €	594,07 €* 594,07 €	745,83 €* 745,83 €	78,50 €

*Aufgrund geringer Fallzahl ist eine besondere Einzelfallprüfung erforderlich. Ggf. ist auf den maßgeblichen Höchstwert der Tabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % abzustellen.

abstrakt angemessene Wohnfläche

Die abstrakt angemessenen Wohnflächen richten sich nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum vom 22.11.2016 (RL gMW). Zur Wohnfläche gehören alle Nebenräume wie Küche, Flur, Bad, WC oder Ähnliches. Die angegebenen Wohnungsgrößen stellen Höchstwerte dar. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenzen in vollem Umfang auszuschöpfen. Eine Wohnflächenüberschreitung ist unbeachtlich, soweit hierdurch der maßgebliche Richtwert für die angemessene Bruttokaltmiete nicht überschritten wird.

Angemessenheit

Die Bedarfe für Unterkunft sind angemessen, soweit die tatsächlichen Kosten den maßgeblichen Richtwert nicht übersteigen.

2. Angemessene Aufwendungen für Heizung

Bedarfe für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind und nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht werden. Die Prüfung der Bedarfe für Heizung erfolgt getrennt von den Bedarfen für Unterkunft nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Rückgriff auf die Werte des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels.

Für nicht im bundesweiten Heizspiegel enthaltene Brennstoffarten wird im Regelfall auf den jeweils höchsten Verbrauchswert abgestellt.

3. Einzelfallentscheidungen

In Abweichung zu den Richtwerten können auch höhere Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls erforderlich ist.

4. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft. Die bisherige „Regelung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Landkreis Nordsachsen“ vom 01.04.2017 (Beschluss-Nr. 207/17 KT vom 29.03.2017) in der Fassung vom 01.04.2019 (Beschluss-Nr. 310/19 KT vom 03.04.2019) tritt damit außer Kraft.

Soweit aufgrund der bisherigen Richtlinie im Einzelfall geringere Kosten der Unterkunft und Heizung als nach dieser Richtlinie anerkannt worden sind, ist die Gewährung von Amts wegen spätestens mit dem nächsten Fortzahlungsbescheid ab dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie anzupassen.